

Lizenzordnung

Saison 2026

Inhalt

Präambel	1
1 Allgemeines	1
1.1 Bundesliga	1
1.2 Teilnahmerecht der Mannschaften	1
2 Lizenzierungsverfahren	2
2.1 Voraussetzungen zur Lizenzerteilung	2
2.2 Lizenzvertrag	3
2.3 Lizenzgebühren	4
2.4 Mannschaftsnamen	4
2.5 Erlöschen, Entziehung und Rückgabe der Lizenz	4
3 Marketing	4
3.1 Markenführung, Corporate Identity der RBL	5
3.2 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	5
3.3 Vermarktung (Werbung)	6
4 Besondere Bestimmungen	7
4.1 Schadenersatzansprüche	7
4.2 Salvatorische Klausel	7

Präambel

Zur Förderung des Vereinsruderns sowie zur Steigerung der öffentlichen Aufmerksamkeit für den Rudersport in Deutschland führt der Deutsche Ruderverband e.V. (DRV) als ideeller Verein Ligawettbewerbe durch: die STÜBBE Ruder-Bundesliga (RBL). Der DRV beauftragt zur Durchführung des Rennbetriebs gegebenenfalls Dritte, welche als Veranstalter der RBL auftreten.

Die RBL besteht aus Lizenzligen für Frauen und Männer. In diesen Lizenzligen wird der „Deutsche Liga Champion“ ermittelt.

Die vorliegende Lizenzordnung (LO) regelt die Rechtsbeziehungen zwischen DRV (Lizenzgeber) und den Mannschaften (Lizenznehmern) zur Teilnahmeberechtigung am Ligabetrieb sowie deren öffentlichem Auftritt und ihrer Vermarktungsrechte.

1 Allgemeines

1.1 Bundesliga

- 1.1.1 Unter Ausschluss jeglicher Haftung für Unfälle und Diebstähle, sowie anderer Schadensfälle, sofern nicht abgeschlossene Versicherungen für den Schaden aufkommen, erlässt der DRV unter Berücksichtigung der Ruder-Wettkampfregeln (RWR) die Durchführungsbestimmungen (DB) für den Veranstaltungsbetrieb der RBL.
- 1.1.2 Über Austragungsform und Austragungsbedingungen der Rennwochenenden entscheidet der DRV. Die Abwicklung der Rennwochenenden übernimmt der DRV gemeinsam mit den von ihm nominierten Ausrichtern.
- 1.1.3 Für den Ligabetrieb der RBL sind die Lizenzordnung, die Durchführungsbestimmungen und erlassene Richtlinien sowie die RWR maßgeblich. Die Lizenznehmer und deren Aktive verpflichten sich, diese Regelungen als verbindlich anzuerkennen und zu beachten.
- 1.1.4 Anti-Doping-Bestimmungen
 - a) Doping wird vom DRV als schwerwiegender Verstoß gegen die ethischen Grundprinzipien des Sports angesehen und ist daher verboten.
 - b) Die Teilnehmer erkennen die Anti-Doping Bestimmungen der NADA, inklusive der Bestimmungen der WADA (Welt-Anti-Doping-Agentur) durch ihren DRV-Aktivenpass an.

1.2 Teilnahmerecht der Mannschaften

- 1.2.1 Am Wettbewerb der RBL können nur Mannschaften teilnehmen, denen zuvor nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Lizenz erteilt wurde und die einen Lizenzvertrag gemäß Punkt 2.2. mit dem DRV geschlossen haben.

- 1.2.2 Teilnahmberechtigt sind Vereine, Schülerrudervereine und Schülerruderriegen, die unmittelbares oder mittelbares Mitglied des DRV oder eines anderen anerkannten europäischen Ruderverbandes sind. Zugelassen sind Renngemeinschaften zweier Vereine, wobei ein Verein als Lizenznehmer im Lizenzvertrag zu benennen ist und gleichermaßen Lizenznehmer im Sinne der Lizenzordnung ist. Ebenfalls teilnahmberechtigt sind Mannschaften, die aus Studierenden einer Hochschule bestehen.
- 1.2.3 Verzichtet ein Bundesligist nach Abschluss einer Saison bzw. mit Abschluss der Meldefrist für die Folgesaison auf seinen Lizenzstartplatz oder wird ihm das Lizenzrecht in diesem Zeitraum gekündigt, verliert er dieses ersatzlos.
- 1.2.4 Eine Übertragung der Teilnahmberechtigung auf einen anderen Verein, inklusive der Zugehörigkeit zur entsprechenden Liga, ist möglich. Voraussetzungen für eine Übertragung des Teilnahmerechts inkl. der Zugehörigkeit zur entsprechenden Liga sind, dass
- a) mindestens vier Ruderer/innen der alten Mannschaft einen Aktivenpass für den neuen, lizenznehmenden bzw. dessen kooperierenden Verein beantragen oder bereits im Besitz dessen sind. Sind die Ruderer/-innen der alten Mannschaft noch nicht im Besitz des Aktivenpasses für den neuen, lizenznehmenden bzw. dessen kooperierenden Verein, so ist der Antrag / sind die Anträge zum Vereinswechsel dem Antrag auf Übertragung des Teilnahmerechts in Kopie beizufügen.
 - b) mindestens vier Ruderer/-innen müssen namenhaft gemacht werden
 - c) die Zustimmung beider Vereine vorliegt
 - d) die Zustimmung des DRV vorliegt

Der Antrag zur Übertragung der Teilnahmberechtigung inklusive Anlagen ist dem Antrag auf Lizenzerteilung beizufügen.

- 1.2.5 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Wettbewerb der RBL bis zum Ende der Saison zu bestreiten. Mannschaften, die an einem Rennwochenende nicht antreten, erhalten keine Punkte, sowie eine Geldstrafe von mindestens 1.000 EUR. Die Höhe richtet sich am Ersatz des Schadens, welcher dem DRV infolge des Nichtantritts entstanden ist.

2 Lizenzierungsverfahren

2.1 Voraussetzungen zur Lizenzerteilung

- 2.1.1 Voraussetzung für die Teilnahme am Ligabetrieb ist die Lizenzerteilung für die jeweilige Saison. Jeder Lizenzbewerber hat dem DRV bis zum definierten Meldeschluss den Lizenzantrag in der vom DRV bereitgestellten Form einzureichen. Für die Saison 2026 wird der Lizenzantrag über das SAMS-Portal gestellt (sams.rudern.de)

Nachfolgende Angaben und Kontaktdaten sind hierfür zwingend erforderlich:

- Benennung des Lizenznehmers (Verein)

- ggf. Benennung des kooperierenden Vereins (max. ein Verein)
- genaue Bezeichnung des Mannschaftsnamens gemäß Punkt 2.4. dieser Lizenzordnung
- Anschriften des Lizenznehmers (Name, Ort, Straße, Telefonnummer, Telefaxnummer) und ggf. abweichende Rechnungsanschrift
- Teamleiter/in (Name, Straße, Ort, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Pressesprecher/in (Name, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Trainer/in (Name, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse)

Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass die Kontaktdaten aktuell sind. Etwaige Änderungen sind dem DRV schnellstmöglich per E-Mail (bundesliga@rudern.de) unaufgefordert mitzuteilen. Für einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der aus nicht aktuellen Kontaktdaten resultiert, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro (zzgl. gesetzlicher USt.) erhoben.

- 2.1.2 Die Lizenz gilt für die jeweilige Saison. Sie wirkt jedoch zeitlich bis zur Erfüllung aller daraus resultierender Verpflichtungen darüber hinaus.
- 2.1.3 Durch sportliche Qualifikation erwirbt der Lizenznehmer das Recht zur Lizenzverlängerung in der entsprechenden Liga für die jeweilige Folgesaison.

2.2 Lizenzvertrag

- 2.2.1 Im Zuge des Lizenzierungsverfahrens schließt der Antragsteller mit dem DRV einen für alle Lizenznehmer gleich lautenden Lizenzvertrag. Dieser kommt durch Absenden der Meldung in SAMS und der Annahme der Meldung durch den DRV zustande.
- 2.2.2 Der Lizenzvertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lizenznehmer und dem DRV in Bezug auf die Teilnahmeberechtigung am Regattabetrieb der RBL sowie im Lizenzvertrag festgelegte Bestimmungen hinsichtlich der Vermarktung.
- 2.2.3 Mit Abschluss des Lizenzvertrages erkennt der Lizenznehmer die gültigen Satzungen und Ordnungen des DRV sowie die Lizenzordnung und die Durchführungsbestimmungen für die Lizenzligen der RBL inklusive ihrer Anhänge schriftlich an.
- 2.2.4 Der Lizenzantrag ist von einem oder mehreren, gemäß § 26 BGB, vertretungsberechtigtem/-n Vorstandsmitglied/-ern des Lizenznehmers zu unterzeichnen. Im Falle nicht vollständiger Einreichung der Unterlagen ist eine einmalige Nachfrist von einer Woche zu setzen.
- 2.2.5 Der Lizenzvertrag wird befristet geschlossen. Er beginnt mit der Antragstellung.
- 2.2.6 Durch den Abschluss des Lizenzvertrages verpflichtet sich der DRV die Teilnahme am Ligabetrieb nach den allgemein gültigen Regeln des Sports zu gewährleisten. Der Antragsteller verpflichtet sich, für die Dauer des Lizenzvertrages mit einer wettbewerbstaughen Mannschaft am Ligabetrieb teilzunehmen.

2.2.7 Der Vertrag ist von keiner der beiden Parteien vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit kündbar. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

2.2.8 Der DRV ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Lizenznehmer einen schweren Vertragsverstoß bzw. einen schweren Verstoß gegen die Regeln der sportlichen Fairness begangen hat. Die Kündigung des Lizenzvertrages bewirkt das Erlöschen der Lizenz. Die Lizenzgebühr wird nicht erstattet.

2.3 Lizenzgebühren

Die Lizenzgebühr beträgt pro Mannschaft und Renntag 600 EUR. Für 2026 sind fünf Renntage geplant. Die Lizenzgebühr wird nach erfolgter Lizenzerteilung für alle Renntage in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 10 Tagen zur Zahlung anzuweisen.

2.4 Mannschaftsnamen

Die Mannschaft kann einen freien Namen wählen, unter dem sie antritt. Der Mannschaftsname kann während der Saison nicht geändert werden. Ausnahmen sind Sponsoren, die in den Teamnamen integriert werden. Der DRV behält sich vor, Mannschaftsnamen zur Wahrung des Gesamtkonzepts der RBL sowie ihrer positiven Außendarstellung abzulehnen.

Mannschaftsnamen, die vom Vereinsnamen abweichen, müssen nachfolgende Anforderungen erfüllen:

- a) die Herkunft (Ort oder Region) muss klar erkennbar sein
- b) nur ein Sponsor darf im Namen erscheinen

Änderungen des Mannschaftsnamen sind dem DRV schnellstmöglich anzuzeigen.

2.5 Erlöschen, Entziehung und Rückgabe der Lizenz

2.5.1 Die Lizenz erlischt ohne vorherige Ankündigung

- a) mit Ablauf der Saison, für die sie erteilt wurde oder
- b) mit Auflösung der Liga für welche sie gültig ist.

2.5.2 Die Lizenz kann durch den DRV entzogen werden, wenn

- a) der Lizenznehmer seinen Pflichten aus dem Lizenzvertrag nicht nachgekommen ist oder
- b) eine oder mehrere Voraussetzungen für die Lizenzerteilung weggefallen sind.

3 Marketing

Die RBL soll neben der Förderung des Vereinssports die Präsentation und die (mediale) Wahrnehmung der Sportart Rudern weiter verbessern. Zur Erreichung dieses Ziels ist ein

konsistenter Auftritt des Ligabetriebes inklusive seiner Lizenzteams grundlegend. Nachfolgende Regelungen stellen ebenso die Basis für die Akquise und Erhaltung von Sponsoring-Partnerschaften dar, sowohl auf Seite der Lizenznehmer als auch des Ligabetriebs selbst.

3.1 Markenführung, Corporate Identity der RBL

3.1.1 Verwendung des Ligalogos

Bei allen Veröffentlichungen der Teams im Zusammenhang mit der RBL, wie bspw. Pressemitteilungen, Sponsorenmappen, Websites oder Werbematerialien ist das aktuelle Logo der RBL zu verwenden. Ebenso ist der Begriff „Ruder-Bundesliga“ mit etwaigem Zusatz des Titelpartners der Liga (für 2026: „Stübbe Ruder-Bundesliga“) mindestens einmal pro Veröffentlichung prominent zu kommunizieren.

3.1.2 Logoeinsatz auf Teamkleidung

Das Logo der RBL darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des DRV auf Kleidungsstücke gedruckt und dabei in seinem Erscheinungsbild auf keinen Fall verändert werden, nur zulässige Logoverversionen dürfen verwendet werden.

3.2 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Lizenznehmer verpflichten sich, dem DRV nachfolgende Informationen für eine angemessene Präsentation in der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.

3.2.1 Website/Social Media

Jedes Lizenzteam sollte eine eigene Website haben. Diese kann entweder als eigenständige Website oder als Rubrik in der Website des lizenznehmenden Vereins geführt werden, zu welcher der Ligaauftritt verweisen kann.

Die Website sollte einem ansprechenden Standard entsprechen und aktuelle Informationen über die Rennwochenenden, Kader, Rennberichte, Pressemitteilungen etc. enthalten. Zudem verpflichten sich die Vereine zu einer gut sichtbaren Verlinkung zur Domain ruder-bundesliga.de.

Lizenzteams, die einen eigenen Instagramkanal haben, nennen diesen bis spätestens vier Wochen vor dem ersten Renntag an den DRV. Über den RBL-eigenen Kanal soll durch Reposts der RBL-Beiträge von Lizenzteams eine hohe Reichweite der Beiträge erreicht werden.

3.2.2 PR-Materialien

Jeder Lizenznehmer stellt dem DRV nachfolgende PR-Materialien seiner Mannschaft bis spätestens 30.05. der jeweiligen Saison in digitaler Form per E-Mail an bundesliga@rudern.de lizenzfrei zur Verfügung:

- a) Vorbericht zur Saison

Eine digitale Kopie einer Pressemitteilung/ eines Saisonvorberichts mit allen Informationen zur Zusammenstellung, Hintergründen und Zielen des Teams, der an die lokalen/regionalen Medien (Print/Digital) versendet wurde/wird.

b) Aktuelles Mannschaftsfoto

Mindestens ein aktuelles Mannschaftsfoto in einheitlicher Kleidung, ggf. auch an Land (mind. 3 MB Dateigröße).

c) Mannschaftssteckbrief

Einen Mannschaftssteckbrief mit dem avisierten Gesamtkader und Basisinformationen (Alter/Größe/Gewicht/350 Meter Ergometer-Bestzeit/Beruf/Ausbildung/Studium).

d) Teamlogo

Ein aktuelles Teamlogo (alternativ Vereinslogo) als Vektorgrafik bzw. in Druckqualität (mind. 300 dpi oder Bilddatei > 1MB).

3.2.3 Pressemitteilungen/Berichte vor/nach Renntag

Jede lizenznehmende Mannschaft bemüht sich, jeweils bis spätestens vier Tage vor- und innerhalb von drei Tagen nach einem Bundesligawochenende eine angemessene Pressemitteilung (alternativ Artikel) zu verfassen und an die jeweiligen lokalen und regionalen Print- und Digitalmedien zu versenden.

Folgende Mindestanforderungen sind einzuhalten:

- Wording „Stübbe Ruder-Bundesliga“ (RBL)
- Verwendung des aktuellen Logos der RBL
- Verweis auf die eigene Teamwebsite
- Verweis auf die RBL Website: ruder-bundesliga.de

Eine Kopie der Pressemitteilungen wird in digitaler Form unaufgefordert an den DRV per E-Mail zur internen Dokumentation gesendet: bundesliga@rudern.de.

3.2.4 Belegmaterial der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Es ist wünschenswert, wenn der Team-Pressesprecher dem DRV alle in den lokalen/regionalen Medien erschienenen Artikel als PDF-Dokument zur Verfügung stellt.

3.3 Vermarktung (Werbung)

3.3.1 Werbung auf Booten und Kleidung ist grundsätzlich gestattet. Werbung für Tabakwaren und alkoholische Getränke ist nicht zugelassen. Werbung für unter anderem Alkohol produzierende Unternehmen kann zugelassen werden. Im Mannschaftsnamen sind solche Hinweise nicht zugelassen.

3.3.2 Sponsoren und Werbepartner, für die ein Lizenznehmer Werbeflächen beansprucht, müssen mit dem Lizenzantrag, spätestens jedoch 2 Wochen vor dem ersten Renntag der Saison, namentlich gemacht werden.

Der DRV ist befugt, die im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens von den Vereinen abgetretenen Werberechte zentral zu vermarkten sowie gängige Werbeflächen auf Boot und Material durch Beklebung zu nutzen.

3.3.3 Die Lizenznehmer verpflichten sich, nachfolgende Leistungen für einen Liga- und/oder Eventsponsor im Rahmen der Renntage zu erbringen:

- a) Anbringung von jeweils zwei Werbeaufklebern pro Seite (ggf. Platzhalter mit Eigenwerbung der Liga) an Bug und Heck innerhalb des Dollbords
- b) Anbringung von jeweils einem zusätzlichen Aufkleber (Stadtaufkleber) pro Seite in der Mitte des Bootes.

Jeweils zwei Sätze à zwei Stadtaufkleber werden vom DRV kostenfrei gestellt. Jeder weitere Satz ist mit 15,- EUR käuflich zu erwerben.

- c) Über das Tragen von gelben Trikots für die jeweiligen Tabellenführer der Frauen und Männer werden sich der DRV und die Lizenzteams jeweils verständigen. Eine Integration des Teamsponsors ist möglich, die Brandingkosten sind durch das jeweilige Team zu tragen.
- d) Anbringung von Sponsorenaufklebern auf der Riemenfläche unterhalb des Klemmrings in Richtung Ruderblatt.

4 Besondere Bestimmungen

4.1 Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche gegen den DRV und das Schiedsgericht wegen ihres Handelns aufgrund des vorliegenden Statutes und der sonstigen Ordnungen und Bestimmungen des DRV sind ausgeschlossen, es sei denn, ein Lizenznehmer oder ein/e Ruderer/-in weist nach, dass die Schädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt ist und dass der Lizenznehmer oder der/die Ruderer/-in sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat und der Geschädigte nicht anderweitig Schadenersatz erlangen kann.

4.2 Salvatorische Klausel

Die Wirksamkeit der einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Ordnung zur Folge.